

**Satzung zur Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Ratsmitglieder der Stadt
Bernstadt, der Ortschaftsräte der Ortschaften, des stellvertretenden Bürgermeisters und der
Ortsvorsteher**

Auf der Grundlage der SächsGemO vom 09.03.2018 §4 und §21 sowie des SächsBG vom 28.06.2018 hat der Stadtrat Bernstadt am 09.10.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Entschädigung Ratsmitglieder

- (1) Die Entschädigung der Ratsmitglieder des Stadtrates erfolgt durch ein Sitzungsgeld wie folgt:
je Ratssitzung 40 €
je Ausschusssitzung 20 €
Für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist die Teilnahme an der Sitzung Grundlage.
- (2) Die Entschädigung der Mitglieder der Ortschaftsräte erfolgt durch ein Sitzungsgeld wie folgt:
je Sitzung 15 €
Für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist die Teilnahme an der Sitzung Grundlage.

§ 2 Entschädigung stellvertretender Bürgermeister

Der stellv. Bürgermeister erhält eine zusätzliche Entschädigung je Woche der Stellvertretung für den Bürgermeister in Höhe von 40 Euro.

§ 3 Entschädigung der Ortsvorsteher

Die Ortsvorsteher erhalten die Aufwandsentschädigung auf der Grundlage des SächsBG vom 18.12.2003 geändert am 28.6.2018 § 155 a. Dabei werden in Abhängigkeit der Einwohnerzahl 20 bis 30 Prozent der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister gezahlt.

§ 4 Entschädigungszahlung

Die Zahlung nach §§ 1-2 erfolgt halbjährlich jeweils am 15.07. und 15.12.
Die Zahlung nach § 3 erfolgt monatlich auf Grundlage des § 155a SächsBG.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung zur Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Ratsmitglieder der Stadt Bernstadt, der Ortschaftsräte der Ortschaften, des stellv. Bürgermeisters und der Ortsvorsteher tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schlussbestimmungen

Koordinierung: Satzung zur Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Ratsmitglieder der Stadt Bernstadt, der Ortschaftsräte der Ortschaften, des stellv. Bürgermeisters und der Ortsvorsteher vom 01.08.1994, welche zuletzt am 16.8.01, 17.10.02 und 09.10.2003 durch Änderungssatzung geändert worden ist, tritt außer Kraft und wird durch diese ersetzt.

In-Kraft-Treten: Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen: keine

Beschluss - Nr. : 2018/49/03

Beschlussdatum: 09.10.2018

Veröffentlichung: Im Bernstädter Amtsblatt „Pließnitzkurier“ am 31.10.2018 veröffentlicht.

Ausfertigung: Bernstadt a.d. Eigen, 10.10.2018


Weise
Bürgermeister

